

**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für den
Studiengang
Business Administration and Economics
(BWL/VWL)
mit dem Abschluss Bachelor of Science
an der Universität Passau**

Vom 1. August 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Business Administration and Economics (BWL/VWL) mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau vom 15. September 2011 (vABIUP S. 327) in der Fassung der Änderungssatzung vom 4. Oktober 2013 (vABIUP S. 148) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Bachelorprüfung, Prüfungsfristen, Nichtbestehen, Wiederholung und Anwesenheitspflicht“

b) Die Überschrift zu § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Prüfungen und Schutzbestimmungen“

c) Die Überschrift zu § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung“

2. § 5 Abs. 1 Sätze 3 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„³Die Module sind entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits) verbunden.

⁴Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (Europäisches Credit Transfer System). ⁵Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ⁶Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika u.Ä.). ⁷Ein Modul kann Inhalte eines Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich in besonders zu begründenden Ausnahmefällen aber auch über mehrere Semester erstrecken.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Bachelorprüfung, Prüfungsfristen, Nichtbestehen, Wiederholung und Anwesenheitspflicht

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Modulprüfungen in den in § 19 Abs. 1 bis 4 aufgeführten Modulen

sowie

2. der Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Business Administration and Economics (BWL/VWL) setzt voraus, dass jedes der Module und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 benotet und insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(3) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist der Nachweis über das erfolgreiche Ablegen von Modulprüfungen in Basismodulen im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen. ²Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann der Versuch einmal wiederholt werden, indem bis zum Ende des dritten Semesters insgesamt mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte in Basismodulen nachgewiesen werden. ³Erfüllt der oder die Studierende die Vorgaben nach Satz 2 am Ende

seines dritten Fachsemesters ebenfalls nicht, wird er oder sie unter Verlust seines oder ihres Prüfungsanspruchs exmatrikuliert.

(4) ¹Jedes mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertete Modul kann höchstens zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb von sechs Monaten möglich ist. ⁴Auf schriftlichen Antrag hin an das Prüfungssekretariat kann der Prüfungsausschuss für bis zu zwei Basismodule eine jeweils dritte Wiederholung gewähren. ⁵Die zweite und gegebenenfalls dritte Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der jeweiligen Wiederholungsprüfung zu erfolgen. ⁶Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁷Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich angemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. ⁸Abs. 7 bleibt unberührt.

(5) Wurde ein Modul auch in der zweiten beziehungsweise in der dritten Wiederholung nicht bestanden, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.

(6) ¹Die nach Abs. 2 für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Voraussetzungen sollen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erworben werden. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin diese Voraussetzungen nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungssekretariat nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden. ³Der Versuch, die Bachelorprüfung zu bestehen, kann erneut unternommen werden, indem bis zum Ende des zehnten Fachsemesters die für das Bestehen der Bachelorprüfung nach Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen erworben werden. ⁴Die Frist nach Satz 3 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Abs. 4 bleibt unberührt.

(7) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. durch endgültiges Nichtbestehen von Basismodulen im Modulbereich gemäß § 19 Abs. 1 die Mindestpunktzahl von 77 ECTS-Leistungspunkten nicht mehr erreicht werden kann

oder

2. die Bachelorprüfung auch nach dem zweiten Versuch nicht bestanden wurde (Abs. 6 Satz 3).

(8) ¹Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen der Abs. 3 und 6 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(9) ¹Von allen bestandenen Modulen, die in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 15 Abs. 4 einfließen, können entweder höchstens sechs Module vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulabschlussnote gemäß § 15 Abs. 3 aus den verbesserten Noten und den Noten für die bereits erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁴Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden. ⁵Eine Wiederholung der Bachelorarbeit zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

(10) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann der Prüfungsausschuss im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen, wenn die Prüfungsleistung nicht während der Lehrveranstaltung, sondern als eine die Veranstaltungsinhalte zusammenfassende Prüfungsleistung am Ende der Veranstaltung erbracht wird. ²Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung in dem betreffenden Prüfungszeitraum seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ³Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in

Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise in Lehrveranstaltungen in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss im Modulkatalog eine umfassende Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelte Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter oder von der Veranstaltungsleiterin nicht zu berücksichtigen ist. ⁴Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 3 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht. ⁵Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach den Sätzen 1 und 3 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vom Prüfungsausschuss zu berücksichtigen. ⁶Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ⁷Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist im Modulkatalog ausreichend zu begründen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „in Bayern“ gestrichen und nach dem Zitat „Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ ein Komma und der Passus „nach Art. 42 Abs. 3 BayHSchG“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ der Passus „ergänzend zu Abs. 1 Satz 1“ eingefügt und das Wort „maßgebend“ durch das Wort „heranzuziehen“ ersetzt.

5. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „einer“ durch die Wörter „seiner oder ihrer“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 13 Prüfungen und Schutzbestimmungen“

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium entsprechende Anwendung. ²Im Fall des § 6 Abs. 1 MuSchG ist eine freiwillige Erbringung von Studien- und Prüfungs-

leistungen zulässig. ³Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ⁴Satz 3 gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „den“ das Wort „prüfungsberechtigten“ eingefügt.

b) Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden; es sollen aber höchstens vier Kandidaten und Kandidatinnen zusammen geprüft werden.“

c) Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Art und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Modulkatalog.“

8. § 14a erhält folgende Fassung:

„§ 14 a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht (Multiple Choice). ³Bei Multiple-Choice-Fragen wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind von zwei nach § 8 Abs. 1 bestellten Prüfern oder Prüferinnen zu erstellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugs-

größe der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl mindestens 50 Prozent beträgt und die von dem oder der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an dieser Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ³Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Prüflinge gerundet. ⁴Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. ⁵Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnoten,
2. die Bestehensgrenze,

3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach den Sätzen 1 und 2 kann auch durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ist eine Prüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert, ergibt sich die Gewichtung der Prüfungsteile für die Berechnung einer Modulnote gemäß Abs. 1 Satz 2 aus dem Modulkatalog. ²Bei der Ermittlung der Noten wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Diese Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend.

⁴Prüfungsleistungen, für die keine Benotung vorgesehen ist, gehen nicht in die Berechnung der Modulnote ein.“

b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsmodule“ durch das Wort „Module“ ersetzt.

10. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 29 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gilt entsprechend.“

11. § 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Für jede Prüfungsleistung ist grundsätzlich über das Prüfungssekretariat eine Anmeldung in elektronischer oder gegebenenfalls schriftlicher Form bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung. ²Die Anmeldung zum ersten Modul gilt als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung.“

12. § 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Schwerpunkt Management, Innovation, Marketing (MIM)“

b) In Satz 5 wird jeweils das Wort „Schlüsselqualifikationen“ durch das Wort „Schlüsselkompetenzen“ ersetzt.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsmodule“ durch das Wort „Module“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Management und Marketing“ durch den Passus „Management, Innovation, Marketing“ ersetzt.

14. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. ²Als solche kommen insbesondere die

Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. ³Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem oder der Studierenden darzulegen. ⁴Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.“

15. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1: Definition der Schwerpunkte

Schwerpunkte

Module zum Schwerpunkt Accounting, Finance and Taxation

Im Schwerpunkt Accounting, Finance and Taxation werden vertiefende berufsqualifizierende betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt. Veranstaltungen in diesem Schwerpunkt umfassen einander ergänzende Vorlesungen, Übungen, Seminare und innovative Lehrveranstaltungsformen aus den Gebieten Accounting, Controlling, Finanzierung und Steuern. Dieser Schwerpunkt eignet sich damit insbesondere für Studierende, die ihre zukünftige Tätigkeit in den entsprechenden Funktionen internationaler und nationaler Unternehmen, in Unternehmensberatungen, im Finanzsektor, in der Wirtschaftsprüfung oder der Steuerberatung sehen. Er bereitet auch auf ein einschlägig orientiertes Masterstudium vor.

Module zum Schwerpunkt Management, Innovation, Marketing

Im Schwerpunkt Management, Innovation, Marketing werden vertiefende berufsqualifizierende betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt. Hierbei wird im Sinne des „forschenden Lernens“ und auf Basis eines generalistischen Grundansatzes praxisrelevantes, wissenschaftlich fundiertes Wissen vermittelt, das sich auch für die Vorbereitung auf ein späteres Masterstudium eignet. Das Lehrprogramm in diesem Schwerpunkt umfasst zum Beispiel vertiefende Veranstaltungen in Change Management, Entrepreneurship, Information und Social Media, Innovationsmanagement, Internationalem Management, Leadership, Managementfähigkeiten, Marketing, Organisation, Personal und Strategischem Management.

Module zum Schwerpunkt Economics

Im Schwerpunkt Economics werden im Rahmen von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Fallstudien und Workshops vertiefende methodische Kenntnisse der Volkswirtschaftstheorie und der empirischen und experimentellen Wirtschaftsforschung vermittelt. Das vielfältige thematische Angebot umfasst sowohl grundlegende als auch anwendungsbezogene Veranstaltungen im Bereich des internationalen Handels, der Sozialpolitik, der Steuerpolitik, der Arbeitsmarktökonomik, der Umweltökonomik oder der Entwicklungspolitik. Studierende werden damit zum einen für den Berufseinstieg in international tätigen Unternehmen oder in der Politikberatung qualifiziert. Zum anderen dient diese Ausbildung als Vorbereitung für ein späteres Masterstudium in Volkswirtschaftslehre.

Module zum Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

Im Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik werden vertiefende und praxisrelevante Kenntnisse zu Aufgabenbereichen des IT-Einsatzes in Unternehmen und anderen Anwendungsfeldern vermittelt. Im Rahmen von Vorlesungen, Übungen und anwendungsorientierten Seminaren wird ein Basiswissen vermittelt, das sich auch für eine Vorbereitung auf ein späteres Masterstudium eignet. Veranstaltungen in diesem Schwerpunkt umfassen zum Beispiel Internetökonomie, IT-Management, Praktikum zu ERP-Systemen, Wissensmanagement oder Datenmanagement und Sicherung der Informationsqualität.

Module zum Schwerpunkt Informatik / Mathematik

Im Schwerpunkt Informatik / Mathematik werden breite, berufsqualifizierende IT-Kenntnisse und deren mathematische Grundlagen vermittelt. Im Rahmen von Vorlesungen und Übungen wird das Basiswissen vermittelt, das als Vorbereitung und Grundlage für eine spätere Vertiefung der Information Systems-Kenntnisse im Rahmen des Masterstudiums wichtig ist. Der Schwerpunkt beinhaltet eine Einführung zu allgemeinen, wichtigen Grundlagen der Mathematik und Informatik und mündet in Veranstaltungen zu praktischen Anwendungsbereichen wie Datenmodellierung, Programmierung, Datenbanken und Internet Kommunikation.

Module zum Schwerpunkt Studium Generale

Im Rahmen des Studium Generale sollen Studierende einerseits interdisziplinäre Schwerpunkte ihrer Ausbildung eigenständig entwickeln und sich andererseits mit der Methodik und Thematik der Disziplinen anderer Fakultäten vertraut machen. Daneben

werden Schlüsselkompetenzen (*soft skills*) angeboten, mit denen insbesondere Sozialkompetenz ergänzend zum Studium erworben werden kann.

Zweite Wirtschaftsfremdsprache

Im Modul "Zweite Wirtschaftsfremdsprache" werden in einer weiteren Fremdsprache eine allgemeine Grundausbildung angeboten oder bei Vorkenntnissen sprachpraktische Fertigkeiten vermittelt, die für das Verständnis des allgemeinen Sprachgebrauchs im Bereich der Wirtschaft notwendig sind, in die Landeskunde des jeweiligen Kulturraums eingeführt, die Wirtschaftssprache sowie Grundzüge des Wirtschaftssystems dargestellt und spezifische Probleme der wirtschaftswissenschaftlichen Fachsprache bezüglich der Terminologie, der Begriffsinhalte sowie des Fachstils behandelt.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 finden auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Studiengang Business Administration (BWL/VWL) mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau immatrikuliert sind, weiterhin die Überschrift zu § 6 in der Inhaltsübersicht sowie § 6 der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Business Administration and Economics (BWL/VWL) mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau vom 15. September 2011 (vABIUP S. 327) in der Fassung der Änderungssatzung vom 4. Oktober 2013 (vABIUP S. 148) Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 23. Juli 2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 30. Juli 2014, Az.: VII/2.I-10.3930/2014.

Passau, den 1. August 2014

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 1. August 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. August 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 1. August 2014.